

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 4. November 2022**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28b Abs. 1 Satz 9 und Abs. 2, den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 und des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), jeweils in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürIfSZVO) vom 12. Juli 2022 (GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 403), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), in Verbindung mit § 8 Nr. 2 ThürIfSZVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG" ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte "in vollstationären Einrichtungen" angefügt.
 - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Untersagungen oder Beschränkungen des Betretens von vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen, die über

1. die Schutzmaßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG, auch in Verbindung mit den Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 bis 3,
2. die Schutzmaßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt oder
3. die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde hinausgehen, sind durch die zuständige Behörde im Einzelfall zu treffen."

- c) In Satz 4 wird nach dem Wort "Besuchsrechte" die Angabe "durch Untersagungen oder Beschränkungen des Betretens im Sinne des Satzes 1" eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "25 000 Euro" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
 - b) In der Einleitung des Absatzes 3 wird die Verweisung "§§ 28b und, 30 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§§ 28b und 30 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
4. In § 17 wird die Datumsangabe "12. November 2022" durch die Datumsangabe "23. Dezember 2022" ersetzt.
5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 2022 in Kraft.

Erfurt, den 4. November 2022

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner